

Satzung über die 1. Änderung der Satzung
der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich
in Kalkar-Appeldorn, Marienbaumer Straße/Himmelsacker

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 19.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 1 der Satzung der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich in Kalkar-Appeldorn, Marienbaumer Straße/Himmelsacker wird wie folgt ergänzt:

Auf dem Grundstück Gemarkung Appeldorn, Flur 6, Flurstück 576 wird zusätzlich die Errichtung eines Wohnhauses zugelassen, die Erschließung hat über die Straße Himmelsacker zu erfolgen.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

